

Inhalt

| | | |
|-------------|--|----|
| 25. 2. 2004 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“ | 93 |
| | 221-9 | |
| 25. 2. 2004 | Gesetz über das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin (Naturkundemuseumsgesetz – MfNG) | 94 |
| | 221-10 | |
| 25. 2. 2004 | Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Bewährungshelfer und zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes | 95 |
| | 3216-1; 2035-1 | |
| 25. 2. 2004 | Gesetz zur Regelung des Verfahrens zur Anerkennung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Meldung von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen (Schwangerenberatungsstellengesetz – SchwBG) | 96 |
| | 450-3 | |
| 27. 2. 2004 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst – Schutz- und Kriminalpolizei – (1. ÄndVO – APOhDPol) | 98 |
| | 2030-2-48 | |

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“

Vom 25. Februar 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung
„Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“ vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 292) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden der Stiftung sind nach den für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden des Bundes geltenden tariflichen Bestimmungen zu regeln. Das Einkommensangleichungsgesetz vom 7. Juli 1994

(GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 68), findet keine Anwendung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz
über das Museum für Naturkunde
der Humboldt-Universität zu Berlin
(Naturkundemuseumsgesetz – MfNG)

Vom 25. Februar 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Stellung und Aufgaben

Das Museum für Naturkunde ist eine Einrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin. Es hat die Aufgabe, im Bereich der einschlägigen Naturwissenschaften zu forschen, ferner naturkundliche Objekte zu sammeln, zu bewahren und zu pflegen sowie diese in einer ständigen Schausammlung und in Wechsausstellungen im üblichen Umfang der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Ergebnisse der Forschung sowie die Bestände der Sammlungen dienen auch der öffentlichen Bildung.

§ 2

Organe

(1) Organe des Museums für Naturkunde sind

1. der Generaldirektor oder die Generaldirektorin,
2. das Direktorium,
3. der Museumsrat,
4. der wissenschaftliche Beirat und
5. das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin als Aufsichtsgremium.

(2) Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin leitet das Museum für Naturkunde. Er oder sie wird vom Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin auf Zeit bestellt und in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis besonderer Art außerhalb eines Beamtenverhältnisses beschäftigt. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin führt die Bezeichnung „Generaldirektor des Museums für Naturkunde und Professor“ oder „Generaldirektorin des Museums für Naturkunde und Professorin“.

(3) Das Direktorium beschließt in den grundsätzlichen Fragen des Museums für Naturkunde. Dem Direktorium gehören die Leiter und Leiterinnen der Organisationseinheiten an. Den Vorsitz führt der Generaldirektor oder die Generaldirektorin. § 47 des Berliner Hochschulgesetzes findet Anwendung.

(4) Zur Mitwirkung der Beschäftigten wird ein Museumsrat gebildet. Er besteht zu gleichen Teilen aus gewählten Vertretern oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin gehört dem Museumsrat nicht an. Er oder sie berichtet dem Museumsrat über alle wesentlichen Fragen und holt dessen Stellungnahme ein. Die Beschlüsse des Museumsrats haben empfehlenden Charakter.

(5) Der wissenschaftliche Beirat berät den Generaldirektor oder die Generaldirektorin und das Direktorium in wissenschaftlichen Fragen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin berufen. Zur Beratung in Fragen der öffentlichen Ausstellung kann ein gesonderter Beirat gebildet werden.

(6) Am Museum für Naturkunde werden eine nebenberufliche Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin bestellt. Für sie gilt § 59 des Berliner Hochschulgesetzes mit der Maßgabe, dass ihre Wahl in der Sitzung gemäß § 7 nach dem Grundsatz der Gruppenparität geregelt wird.

(7) Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin beaufsichtigt die organisatorische, finanzielle und wissenschaftliche Steuerung des Museums. Es wird im Falle einer Aufnahme des Museums

in die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91b des Grundgesetzes in Fragen, die das Museum für Naturkunde betreffen, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin des Bundes erweitert. Die Vertreter und Vertreterinnen des Bundes und des Landes Berlin können in Haushaltsfragen und in Fragen der Berufung von Professoren und Professorinnen sowie der Berufung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin nicht überstimmt werden. Der oder die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats nimmt an den entsprechenden Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Das Kuratorium kann für die Angelegenheiten des Museums einen Ausschuss bilden, dem mindestens die Vertreter und Vertreterinnen des Bundes und des Landes Berlin sowie der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin angehören und dem Angelegenheiten des Museums zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

§ 3

Organisatorische Gliederung

Das Museum für Naturkunde gliedert sich in Organisationseinheiten unter Berücksichtigung seiner Aufgaben in der Forschung, den wissenschaftlichen Sammlungen und der öffentlichen Bildung.

§ 4

Haushalt

Der Haushaltsplan des Museums für Naturkunde wird vom Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen und als gesondertes Kapitel in den Universitätshaushalt eingestellt. Der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin kann Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung auf den Generaldirektor oder die Generaldirektorin des Museums für Naturkunde übertragen.

§ 5

Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

Die Befugnisse der Dienstbehörde, obersten Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten des Museums für Naturkunde können von der in der Humboldt-Universität zu Berlin dafür zuständigen Stelle auf den Generaldirektor oder die Generaldirektorin übertragen werden. Zuständig für die Personalangelegenheiten des Generaldirektors oder der Generaldirektorin ist der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 6

Stellung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

(1) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Museums für Naturkunde gehören gleichzeitig der zuständigen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin an. Sie nehmen dort ihre Verpflichtungen in der Durchführung von Lehre und Prüfungen wahr. Sie haben aktives und passives Wahlrecht zu den Organen der Fakultät.

(2) Die Kommissionen zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen im Aufgabenbereich des Museums für Naturkunde werden vom zuständigen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Direktorium des Museums für Naturkunde eingesetzt. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin gehört der Berufungskommission an. Berufungsvorschläge werden vom Fakultätsrat beschlossen; sie bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Übrigen finden die hochschulrechtlichen Vorschriften über die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen Anwendung.

§ 7

Satzung

Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin trifft die weiteren Regelungen über das Museum für Naturkunde durch Satzung. Dazu gehören insbesondere die organisatorische Gliederung, die Einzelheiten der Leitung des Museums für Naturkunde und seiner Organisationseinheiten sowie die Amtszeit des Generaldirektors oder der Generaldirektorin. Dem für die Betreuung der Sammlungen zuständigen wissenschaftlichen Personal ist die Möglichkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit einzuräumen.

§ 8

Übergangsregelung

(1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung gemäß § 7 und der Bestellung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin entscheidet das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin im Benehmen mit dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin über die Übertragung der Leitung von Organisationseinheiten nach § 3 auf bisheriges Personal. Direktoren oder Direktorinnen bisheriger Forschungsinstitute kann ein anderes dem Fachgebiet ihrer Berufung entsprechendes Aufgabengebiet innerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin zugewiesen werden. Der neuen Struktur des Museums für Naturkunde entgegenstehende Berufsvereinbarun-

gen können innerhalb desselben Zeitraums vom Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin angepasst werden.

(2) Bis zur Bildung der Organisationseinheiten bleibt es bei der bisherigen Gliederung und deren Leitung sowie den bisherigen Gremien des Museums für Naturkunde.

(3) Bis zur Bestellung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin verbleibt es bei der bisherigen Leitung des Museums für Naturkunde. Der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin wird ermächtigt, bis zur Bestellung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin bei Ausscheiden des jetzigen Direktors aus seinem Amt einen kommissarischen Leiter oder eine kommissarische Leiterin einzusetzen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Naturkundemuseumsgesetz vom 6. April 1995 (GVBl. S. 240) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
**zur Aufhebung des Gesetzes über die Bewährungshelfer
und zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Vom 25. Februar 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Aufhebung des Gesetzes über die Bewährungshelfer

Das Gesetz über die Bewährungshelfer vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel XXXII des Gesetzes vom 6. März 1970 (GVBl. S. 474), wird aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Justizvollzugs“ die Worte „und der Sozialen Dienste der Justiz“ eingefügt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
„7. die Sozialen Dienste der Justiz,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 7 bis 17 werden die neuen Nummern 8 bis 18.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zur Regelung des Verfahrens zur Anerkennung von
Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
und zur Meldung von Einrichtungen zur Vornahme
von Schwangerschaftsabbrüchen
(Schwangerenberatungsstellengesetz – SchwBG)

Vom 25. Februar 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen und die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen im Land Berlin gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz.

§ 2

Ziel, Inhalt und Durchführung der Beratung

(1) Ziel, Inhalt und Durchführung der Beratung bestimmen sich nach den §§ 2, 5 bis 7 und 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und § 219 des Strafgesetzbuches.

(2) Für die nach § 7 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellende Beratungsbescheinigung ist der von der zuständigen Behörde festgelegte Vordruck zu verwenden. Die Bescheinigung ist für die Schwangere unentgeltlich.

§ 3

Anerkennung von Beratungsstellen

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung ist die zuständige Behörde für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach den §§ 8 und 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

(2) Als Beratungsstellen können öffentlich-rechtliche Beratungseinrichtungen, freigemeinnützige Einrichtungen sowie Ärztinnen oder Ärzte anerkannt werden.

(3) Einrichtungen, die keine Beratungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausstellen und ausschließlich Beratungen nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchführen, bedürfen keiner staatlichen Anerkennung. Sie haben Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit sowie die Zahl der für diese Beratung eingesetzten Fachkräfte der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Anerkennung als Beratungsstelle begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. Über die zur Sicherstellung eines ausreichenden pluralen und wohnortnahen Beratungsangebots erforderliche öffentliche Förderung nach § 4 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in Verbindung mit den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entscheidet die für die Anerkennung zuständige Behörde. Die Förderung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 4

Voraussetzungen für die Anerkennung
von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfolgt nach den §§ 8 und 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Eine Beratungsstelle wird anerkannt, wenn

1. ihr Träger eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist oder einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder dessen Mitgliedsorganisationen angehört,
2. ihr Träger gewährleistet, dass die Beratungsstelle die Voraussetzungen des § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erfüllt,

3. sie Beratungsbescheinigungen gemäß § 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausstellt,
4. sie die Beratungsaufgaben nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wahrnimmt und
5. sie die erforderliche Fortbildung für die in der Beratungsstelle beschäftigten Beratungsfachkräfte sicherstellt.

(2) Der Träger der Beratungsstelle hat deren Beschäftigte über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuches sowie ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a der Strafprozessordnung zu unterrichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

(3) Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss über mindestens eine beim Träger mit der vollen wöchentlichen Arbeitszeit angestellte Fachkraft oder zwei mit mindestens der Hälfte der vollen wöchentlichen Arbeitszeit angestellte Fachkräfte verfügen, die

1. in einem der Fachbereiche Humanmedizin, Psychologie, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit staatlich examiniert oder diplomiert und in Beratungstätigkeit erfahren sind oder
2. eine für diese Aufgabe mit Nummer 1 gleichwertige Qualifikation aufweisen; über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet die zuständige Behörde.

(4) Die Anerkennung von Ärztinnen oder Ärzten als Beratungsstelle setzt die Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung sowie eine abgeschlossene Weiterbildung in der Regel in einem der Gebiete Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Psychiatrie voraus. Außerdem ist die Teilnahme an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Informations- und Fortbildungsveranstaltung zu Inhalt, Form und Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nachzuweisen. Die Anforderungen nach § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gelten entsprechend.

(5) Die beratenden Beschäftigten der Beratungsstelle sind verpflichtet, sich Kenntnisse in der Konfliktberatung und über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder anzueignen und diese den Entwicklungen auf diesem Gebiet anzupassen. Zu diesem Zweck haben sie regelmäßig an dafür geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(6) Die Anerkennung setzt voraus, dass die Beratungsstelle eine feste Anschrift hat und über die für eine Beratung geeigneten Räume verfügt.

(7) Die Beratungsstelle muss mehrmals wöchentlich regelmäßige Sprechstunden zu öffentlich bekannt gegebenen Zeiten anbieten und telefonisch erreichbar sein. Es ist mindestens eine Spätsprechstunde anzubieten.

§ 5

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist schriftlich auf einem von der zuständigen Behörde festgesetzten Vordruck zu beantragen. Es ist schriftlich zu versichern, dass die in den §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn eine Einrichtung oder eine antragstellende Ärztin oder ein antragstellender Arzt mit einer Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungs-

einrichtung oder einer antragstellenden Ärztin oder eines antragstellenden Arztes an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist. Im Übrigen bleibt § 9 Nr. 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes unberührt.

§ 6

Überprüfung der Beratungsstellen

(1) Die für die Anerkennung zuständige Behörde prüft mindestens im Abstand von drei Jahren an Hand der Jahresberichte gemäß § 9 Abs. 2, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch vorliegen. Darüber hinaus kann Einsicht in die nach § 10 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angefertigten Aufzeichnungen genommen werden.

(2) Die Aufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind von der Beratungsstelle drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 7

Erteilung und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird einer Beratungsstelle unbefristet erteilt und ist gebührenfrei.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Beratungsstelle ihren Verpflichtungen gemäß § 2 nicht mehr nachkommt.

(3) Bereits erteilte Anerkennungen, die den Regelungen des § 5 Abs. 2 entgegenstehen, sind zu widerrufen.

(4) Die Anerkennung wird von der für die Erteilung der Anerkennung zuständigen Behörde widerrufen, wenn die gemäß § 9 Abs. 2 anzufertigenden Jahresberichte über einen Zeitraum von drei Jahren nicht vorgelegt werden, die Beratungstätigkeit eingestellt oder die Einrichtung geschlossen wird.

(5) Die Beratungsstelle ist verpflichtet, nicht nur vorübergehende Änderungen der Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 4 der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Anzeige der Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen

Die Leitungen der Krankenhäuser und der Einrichtungen außerhalb eines Krankenhauses, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden sollen, sowie niedergelassene Ärztinnen oder Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche außerhalb von Krankenhäusern durchführen wollen, zeigen der zuständigen Behörde den Beginn und die Beendigung dieser Tätigkeit auf einem von der zuständigen Behörde festgesetzten Vordruck an.

§ 9

Dokumentation, Auskunfts- und Berichtspflicht

(1) Über die durchgeführten Schwangerschaftskonfliktberatungen gibt die Beratungsstelle der zuständigen Behörde vierteljährlich Auskunft. Dabei ist ohne Angabe des Namens und der Anschrift oder anderer identitätskennzeichnender Zusätze auch Auskunft über Alter, Familienstand, Kinderzahl, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Konfliktgründe der beratenen Frau zu geben.

(2) Der nach § 10 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes von den Beratungsstellen anzufertigende Bericht ist um Angaben zur Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zu ergänzen

und jeweils bis zum 30. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Für die statistischen Angaben nach Absatz 1 und den Jahresbericht nach Absatz 2 sind die von der zuständigen Behörde festgesetzten Vordrucke zu verwenden.

§ 10

Führung von Verzeichnissen

(1) Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis

1. der nach § 3 Abs. 3 tätigen Beratungsstellen,
2. der nach § 4 anerkannten Beratungsstellen und
3. der nach § 8 angezeigten Krankenhäuser und Einrichtungen außerhalb von Krankenhäusern, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden.

(2) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jährlich im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(3) Das Verzeichnis nach Absatz 1 Nr. 3 wird den nach § 4 anerkannten Beratungsstellen, der Berliner Ärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Die zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuständige Behörde ist die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

§ 12

Untersagung der Feststellung der Voraussetzungen für den nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung ist zuständige Behörde im Sinne des § 218b Abs. 2 des Strafgesetzbuches, wenn einer Ärztin oder einem Arzt die Feststellung der Voraussetzungen für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche wegen einer rechtswidrigen Tat untersagt werden soll. Sie teilt die Untersagung den Krankenhäusern und Einrichtungen mit, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

§ 13

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung.

§ 14

Schlussvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 22. Dezember 1978 (GVBl. S. 2514) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und die Prüfung
für den höheren Polizeivollzugsdienst
– Schutz- und Kriminalpolizei –
(1. ÄndVO – APOhDPol)**

Vom 27. Februar 2004

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst – Schutz- und Kriminalpolizei – vom 12. Mai 1998 (GVBl. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „der Frauenvertretung“ durch die Worte „die Gesamtfrauenvertreterin“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „an der Landespolizeischule Berlin (LPS)“ durch die Worte „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden in der Klammer die Worte „Hessische Polizeischule“ durch das Wort „Bundesgrenzschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird in der Klammer das Wort „Tutorien“ durch das Wort „Studienmodule“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Lehrstoff wird durch Lehrkräfte der Polizeibehörde, des Fachbereichs 3 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) und sonstige fachlich besonders geeignete und praxiserfahrene Dienstkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes vermittelt. Soweit besondere Themenkomplexe dies erfordern, werden wissenschaftlich vorgebildete Lehrkräfte anderer Bildungseinrichtungen oder Spezialisten aus Verwaltung und Wirtschaft als Gastdozenten herangezogen.“
3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Leiter der LPS“ durch die Worte „Leiter ZSE IV“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird vor den Worten „für die Dauer von drei Jahren ...“, das Wort „längstens“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

 1. der Leiterin oder dem Leiter der Aufsicht über die Polizeibehörde führenden Abteilung der Senatsverwaltung für Inneres als vorsitzendem Mitglied,

2. sechs Angehörigen des höheren Dienstes (eine Dienstkraft der Senatsverwaltung für Inneres, fünf Dienstkräfte des Polizeipräsidenten in Berlin),
3. je einer Lehrkraft von ZSE IV und des Fachbereichs 3 der Fachhochschule,
4. einem Angehörigen des höheren Dienstes des Landes Brandenburg.

Bei Verhinderung eines Mitglieds tritt das stellvertretende Mitglied an dessen Stelle. Das vorsitzende Mitglied wird von der Dienstkraft der Senatsverwaltung für Inneres vertreten, bei deren Verhinderung von dem lebensältesten Mitglied. Den übrigen Mitgliedern kann nicht zugleich die Stellvertretung eines anderen Mitglieds übertragen werden.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.
5. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „bei der Landespolizeischule“ durch die Worte „bei ZSE IV“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Worte „der Frauenvertretung“ durch die Worte „die Gesamtfrauenvertreterin“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Dienstbehörde“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Buchstabe e wird aufgehoben.
7. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Landespolizeischule“ durch die Worte „von ZSE IV“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2004 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 2004

Senatsverwaltung für Inneres

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin